

Zwei Verfassungsinitiativen, die den Ausbau unserer Wasserkräfte behindern wollen

Autor(en): **Töndury, G.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **44 (1952)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird sich also mehr und mehr dem Bau thermischer Kraftwerke widmen müssen und war seit einigen Jahren bereits stark in dieser Richtung tätig. Für den Bau thermischer Anlagen erhielt Italien in den letzten Jahren auch Beiträge im Rahmen des Marshall-Planes. Glücklicherweise wurden in den letzten Jahren ansehnliche Methan- oder Erdgaslager aufgeschlossen, besonders in der Poebene. Die Methanproduktion konnte von 64 Mio m³ im Jahre 1946 auf rund eine Milliarde m³ im Jahre 1951 gesteigert werden. Verschiedene große, kürzlich in Betrieb genommene oder im Bau stehende ther-

mische Zentralen (Tavazzano und Piacenza mit je 120 000 kW) werden Methangas als Treibstoff benützen. Dazu kommt die geothermische Energieproduktion aus den gasförmigen Erdaufstößen (suffioni) von Lardello in der Toscana. Im Jahre 1943 erreichte die so gewonnene Energiemenge 900 Mio kWh. Während des Krieges wurden die Anlagen fast vollständig zerstört, nach dem Wiederaufbau und der Fertigstellung neuer Anlagen erreicht die installierte Leistung heute 260 000 kW mit einer Produktionsmöglichkeit von 1,6 Mrd. kWh.

G. A. Töndury

Zwei Verfassungs-Initiativen, die den Ausbau unserer Wasserkräfte behindern wollen

DK 342.72/73/627.84/88

Am 31. August 1952 wurden in Rheinau anlässlich der zweiten Kundgebung vom «Überparteilichen Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau» die beiden nachfolgenden *eidgenössischen Verfassungsinitiativen* aufgelegt, für deren Zustandekommen je 50 000 Unterschriften nötig sind.

Text der Initiativen:

1. «Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, daß Art. 24bis, Abs. 2, der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden soll:
Natur Schönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. — Übergangsbestimmung: Zur ungeschmälerten Erhaltung des Rheinfalls sowie zum Schutze der Schönheit der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau wird die im Widerspruch zu Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes am 22. Dezember 1944 erteilte Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau aufgehoben. Eine solche Konzession darf nicht mehr erteilt werden.»
2. «Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, daß der Art. 89 der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden soll:
Die vom Bunde zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen (Art. 24bis, Abs. 4) bedürfen der Zustimmung beider Räte und sollen dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder acht Kantonen verlangt wird. — Übergangsbestimmung: Art. 89, neuer Absatz, findet Anwendung auf alle vom Bund zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen, welche am 1. September 1952 noch nicht erteilt sind.»

Zu Initiative 1:

Der Wortlaut des ersten Satzes deckt sich genau mit demjenigen des ersten Absatzes von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916. Der zweite, dazugehörige Absatz dieses bestehenden Artikels, welcher der Wahrung der Schönheit unserer Landschaft gewidmet ist, lautet: «Die Wasserwerke sind so auszuführen, daß sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören». Dieser gesetzlichen Vorschrift ist bei der Projektgestaltung für das Kraftwerk Rheinau Rechnung getragen worden, und zwar in einem Maße und mit einem geplanten Kostenaufwand, wie dies bisher noch bei keinem anderen Kraftwerkbau geschehen ist.

Das Wesentliche der Initiative liegt aber in der Übergangsbestimmung, die einen Sonderfall für Rheinau schaffen und zudem mit dem Odium der rückwirkenden Kraft ausgestattet würde, ein Vorgehen, das der Rechtsunsicherheit Tür und Tor öffnet und bisher in das Tätigkeitsfeld der Diktaturen gehörte! Bei dieser Initiative geht es heute nicht mehr um Rheinau, sondern um eine viel wichtigere und politisch hochbedeutende Frage: sind wir ein Rechtsstaat, oder sind wir bereit,

von Fall zu Fall Sondergesetze oder -Verfassungsbestimmungen, dazu noch mit rückwirkender Kraft, zu schaffen, unbekümmert um vorgängige vertragliche Bindungen unseres Staates gegenüber natürlichen und juristischen Personen oder sogar gegenüber dem Ausland? Rechtssicherheit und Vertragstreue sind ideale Werte, die zu den Fundamenten des Rechtsstaates gehören.

Die Bundesverfassung darf nicht in den Dienst reiner Zweckmäßigkeitspolitik gestellt werden, und die Volksrechte sollten nicht dem Austrag von Konflikten dienen, der auf eine ganz andere Ebene gehört.

Über die Rechtslage und die eingegangenen Verpflichtungen bei der Erteilung der Wasserrechtskonzession für das Kraftwerk Rheinau sei hier auf die umfassende Begründung des Bundesrates vom 24. Juni 1952 hingewiesen, die kürzlich im Druck erschienen ist.

Zu Initiative 2:

Diese ist von größter grundsätzlicher Bedeutung, da die vom Bund zu erteilenden Wasserrechts-Konzessionen (Grenzkraftwerke) laut Initiativtext inskünftig der Zustimmung beider Räte bedürften und dem Volke zur Annahme vorgelegt werden sollten, wenn dies von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder acht Kantonen verlangt würde. Der Bundesrat hat aber in der Erteilung von Konzessionen für Grenzgewässer nie von sich aus, sondern stets im Einverständnis und als Beauftragter der Kantone gehandelt. Die Kreise, die sich mit Wasserrechtsverleihungen zu befassen haben, wissen, wie kompliziert und langwierig oft solche Verhandlungen sein können, bis sie zu einem allseitig befriedigenden Abschluß gebracht sind. In diese Prozedur nun noch die eidgenössischen Räte und letztinstanzlich das Volk einzuschalten, würde bedeuten, daß technische und wirtschaftliche Probleme sowie heikle verhandlungstaktische Fragen des zwischenstaatlichen Verkehrs zum Spielball der politischen Parteien gemacht würden. Vor allem würde damit der maßgebende Einfluß der Kantone bzw. der Gemeinden als eigentliche Inhaber der Wasserhoheit bei den Wasserrechtsverleihungen praktisch ausgeschaltet. Eine solche Verfassungsrevision würde sich auf den Ausbau unseres einzigen namhaften Rohstoffes, auf die Nutzung unserer Wasserkräfte, sicher hemmend, unter Umständen sogar hindernd auswirken.

Es ist zu hoffen, daß das Schweizervolk einsichtig genug ist, um solche Tendenzen nicht zu unterstützen.

G. A. Töndury